

## Befristete Holzlese- und Fahrbewilligung

(Bei der Frontscheibe des Fahrzeuges, gut sichtbar anzubringen)

Der Inhaber dieser Bewilligung ist Berechtigt, Brennholz (Leseholz, Schalgabrum) für den Eigenbedarf, in einem klar begrenzen Waldgebiet einzusammeln. Für den Abtransport des Holzes aus dem Wald, darf die zum Holz führende Waldstrasse, eigens zu diesem Zweck, ebenfalls befristet, mit einem Motorfahrzeug befahren werden.

Name: Vorname:

Strasse: Wohnort:

Amtl. Kennzeichen Tel. Nr.:

Waldgebiet: Koordinaten:

Menge: Zeitraum / Bemerkungen:

### Haftung und Arbeitssicherheit

Für allfällige Schäden die, bei der Ausübung des Leserechts und dem Abtransport des Holzes über die Waldstrassen an Fahrzeugen, Anhängern, Material oder ähnlichem entstehen, haftet einzig und alleine der Fahrzeughalter bzw. Eigentümer. Jegliche Ansprüche werden von Seiten des Waldeigentümers abgelehnt.

Wird das Holz im Wald gelagert, ist der Ort mit dem Forstdienst abzusprechen und so anzulegen, dass für die Waldbewirtschaftung keine Behinderungen oder Nachteile entstehen. Für Diebstähle bestehen keine Haftungsansprüche.

Bei Motorsägearbeiten sind die SUVA Richtlinien einzuhalten (Persönliche Schutzausrüstung, Helm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhosen, Handschuhe), weiteren Informationen können der Bedienungsanleitung der Motorsäge entnommen werden. Alleinarbeit ist verboten, der Sicherheitsabstand bei Arbeiten mit der Motorsäge beträgt 2 m. Bei Zuwiderhandlung lehnt der Waldeigentümer sämtliche Verantwortung ab und die Bewilligung wird entzogen.

### Preis

Für die Erteilung dieser Bewilligung wird eine pauschale Gebühr von CHF 20.- erhoben.

Ort und Datum:

Leseholzberechtigte Person

Der Revierförster (Vertreter Waldeigentümer)